

Amtsblatt
für das **Amt Temnitz**
und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 30.06.2012

Nr. 6 - 11. Jahrgang – 26. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen		
1.1. Bekanntmachung des Amtsausschusses		Seite
1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 18.04.2012		
1.1.2. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz		
1.1.3. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 09.05.2012		
1.1.4. Jahresrechnung 2010		
1.2. Bekanntmachung der Gemeinde Dabergotz		
1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.05.2012		
1.2.2. Jahresrechnung 2010		
1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden		
1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 15.05.2012		
1.3.2. Jahresrechnung 2010		
1.3.3. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2012		
1.3.4. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 06.06.2012		
1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf		
1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.05.2012		
1.4.2. Jahresrechnung 2010		
1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell		
1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 21.05.2012		
1.5.2. Haushaltssatzung 2012		
1.5.3. Jahresrechnung 2010		
1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal		
1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 31.05.2012		
1.6.2. Jahresrechnung 2010		

1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben	
1.7.1. Jahresrechnung 2010	
1.7.2. Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Walsleben	
1.7.3. Hausordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses	
2. Allgemeine Bekanntmachungen	
2.1. Bekanntmachung zum Freiwilligen Landtausch Darritz, Verf.-Nr.: 4501V	
2.2. Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Meyenburg, Verf.-Nr.: 4001C	
3. Sonstige Bekanntmachungen	
3.1. Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einkaufsgemeinschaft	

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über:
Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt
Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses

1.1.2. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 18.04.2012

- Öffentlich -

0010/12 Haushalt 2012 - überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung - Anbau Feuerwehrgerätehaus in Garz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz genehmigt die überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung in Höhe von insgesamt 30.000 € für die Investitionsmaßnahme 1262000002 Anbau Feuerwehrgerätehaus Garz. Die Finanzierung erfolgt aus der Investitionsmaßnahme 126120001 Anbau Feuerwehrgarage Rägelin.

0011/12 Schulentwicklungsplanung 2012 - 2017

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Fortführung beider Grundschulen in Walsleben und Wildberg im Planungszeitraum 2012 – 2017.

0013/12 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss stimmt der Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz ab 01.04.2012 zu.

1.1.3. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB1.I/07, Nr. 10 S.286, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVB1.I/12, Nr. 01, ber. GVB1.I/12 Nr. 7) in seiner Sitzung am 18.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz vom 24. März 2010, ausgefertigt am 30. März 2010 (Amtsblatt des Amtes Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben vom 24. April 2010), einschließlich der ersten Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz vom 03.02.2012 wird wie folgt geändert.

§ 5 lautet künftig:

§ 5

Auszahlung, Zusammentreffen mehrerer Funktionen

- (1) Die Entschädigung nach den §§ 2 und 2a wird für den jeweils zurückliegenden Monat als Pauschalbetrag überwiesen.
- (2) Die Entschädigung nach dem § 3 wird halbjährlich für den zurückliegenden Zeitraum als Pauschalbetrag überwiesen.
- (3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz mehrere Funktionen nach § 2 wahr, so erhält er nur die jeweils höchste Entschädigung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben in Kraft.

Die vorstehende zweite Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, den 19.04.2012

Siegel

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss am 18.04.2012 beschlossene zweite Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz öffentlich bekannt.

Walsleben, den 19.04.2012

Siegel

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

1.1.3. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 09.05.2012

- Öffentlich -

0011/12 Jahresrechnung

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt gemäß § 93 GO die Jahresrechnung 2010 und entlastet die Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2010.

0015/12 Beschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Gründung eines gemeindlichen Rechnungsprüfungsamtes

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, dass sich das Amt Temnitz, zuständig für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben, künftig für die örtliche Prüfung gemäß § 101 Abs. 1 S. 3 BbgKVerf des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeinde Fehrbellin gemeinsam mit den in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Kommunen bedient.

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Prüfaufgaben gemäß § 101 ff BbgKVerf zuzustimmen.

- Nichtöffentlich –

0014/12 Verleihung von Ehrennadeln des Amtes Temnitz anlässlich des 80. Geburtstages der Feuerwehr Storbeck

Der Amtsausschuss beschließt:

- Wilhelm Fassender für seine Tätigkeit in der Feuerwehr Storbeck seit 1962 die Ehrennadel für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in Silber zu verleihen,
- Burghard Semrau für seine aktive Arbeit im Verpflegungszug seit 1969 die Ehrennadel für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in Silber zu verleihen,
- Wilfried Borchert für seine Tätigkeit in der aktiven Feuerwehr und in der Jugendfeuerwehr seit 1979 die Ehrennadel für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in Bronze zu verleihen.

1.1.4. Jahresrechnung 2010

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die nachfolgende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz in der Sitzung am 09.05.2012 beschlossene Jahresrechnung 2010 bekannt.

Die Jahresrechnung 2010 mit ihren Anlagen einschließlich Rechenschaftsbericht kann ab dem 03.07.2012 für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung des Amtes Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 14.05.2011

Siegel

Dorn
Amtsdirektorin

Jahresrechnung 2010 des Amtes Temnitz

1. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz nimmt die Schlussbetrachtung des Rechnungsprüfungsamtes Ostprignitz-Ruppin zur Kenntnis.

2. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2010 des Amtes Temnitz wie folgt fest:

a) Verwaltungshaushalt

Soll-Einnahmen	3.240.015,07 EUR
Soll-Ausgaben	3.240.015,07 EUR

b) Vermögenshaushalt

Soll-Einnahmen	506.831,01 EUR
Soll-Ausgaben	506.831,01 EUR
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 EUR

c) Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt nach § 93 (3) der Gemeindeordnung (GO) Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2010 und entlastet die Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2010.

Walsleben, 14.05.2012

Siegel

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

1.2.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 23.05.2012

- Öffentlich -

0008/12 Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt gemäß § 93 GO die Jahresrechnung 2010 und entlastet die Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2010.

0011/12 Vereinsförderung 2012 - Antrag der Elterninitiative Dabergotz e. V.

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt, der Elterninitiative Dabergotz e. V. einen Zuschuss von 500,00 € im Haushaltsjahr 2012 zu gewähren.

- Nichtöffentlich -

0009/12 Planungsauftrag, "Festwiese Dabergotz, 2. und 3. Bauabschnitt"

Die Gemeindevertretung Dabergotz erteilt der Planungsgruppe Thelen aus Netzeband den Planungsauftrag für die „Gestaltung der Festwiese Dabergotz, 2. und 3. Bauabschnitt“.

0001/12 Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Dabergotz, Flur 1, Flurstück 350

Die Gemeinde Dabergotz verkauft eine Teilfläche von ca. 375 m² aus dem Flurstück 350, der Flur 1, in der Gemarkung Dabergotz.

1.2.2. Jahresrechnung 2010

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Dabergotz in der Sitzung am 23.05.2012 beschlossene Jahresrechnung 2010 bekannt.

Die Jahresrechnung 2010 mit ihren Anlagen einschließlich Rechenschaftsbericht kann ab dem 03.07.2012 für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung des Amtes Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 25.05.2012

Siegel

Dorn
Amtsdirektorin

Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Dabergotz

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Schlussbetrachtung des Rechnungsprüfungsamtes Ostprignitz-Ruppin zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2010 von Dabergotz wie folgt fest:

a) Verwaltungshaushalt	
Soll-Einnahmen	563.169,61 EUR
Soll-Ausgaben	563.169,61 EUR

b) Vermögenshaushalt	
Soll-Einnahmen	324.339,55 EUR
Soll-Ausgaben	324.339,55 EUR
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 EUR

c) Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt nach § 93 (3) der Gemeindeordnung (GO) Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2010 und entlastet die Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2010.

Walsleben, 25.05.2012

Siegel

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 15.05.2012

- Öffentlich -

0013/12 Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt gemäß § 93 GO die Jahresrechnung 2010 und entlastet die Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2010.

0018/12 Sanierung der Wohnung im Erdgeschoss, Dorfstr. 23 in Gottberg

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt der Komplettsanierung des Bades in der Wohnung im Erdgeschoss in Höhe von 6.000,00 € zu. Die Restfinanzierung erfolgt aus dem Produkt: 54200-5211000. (12.000,00 € Wohnung OG, Gottberg).

0019/12 Beschilderung in Kränzlin Straße "An den Eichen"

Die Gemeinde Märkisch Linden beauftragt die Amtsverwaltung eine verkehrsrechtliche Anordnung für eine Beschilderung in der Straße „An den Eichen“ in Kränzlin zu beantragen, um damit eine „Tempo 30-Zone“ zu schaffen und die Beschilderung der Feuerwehrezufahrt zu vervollständigen.

0020/12 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2012 in vorliegender Form.

- Nichtöffentlich -

0014/12 Planungsauftrag, 2. Bauabschnitt, Erhalt eines ortsbildprägenden Gebäudes (ehemalige Schule), Gottberg, Dorfstraße 23

Die Gemeinde Märkisch Linden beschließt, für das Bauvorhaben „*Erhalt eines ortsbildprägenden Gebäudes*“, Dorfstr. 23 in Gottberg, das Ingenieurbüro, Dirk Schwedland, für die Leistungsphasen 1 – 3 und 5 – 9 zu beauftragen.

0015/12 Auftragsvergabe, "Abbruch Jugendclub mit Sanitärtrakt" in Werder, Dorfstr. 68 A

Die Gemeinde Märkisch Linden beschließt, der Firma Baumecc GmbH aus Wittstock den Zuschlag für die Abbrucharbeiten „*Jugendclub mit Sanitärtrakt*“ in Werder zu erteilen.

0016/12 Auftragsvergabe, Kauf eines Partyzelts 9 m * 15 m,

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die Aufhebung der Ausschreibung „*Kauf eines Partyzeltes 9 m * 15 m*“ gemäß § 17 I Nr. 2 VOB/A.

**0017/12 Auftragsvergabe, "Nachweis Wärmeschutz und Energieeinsparung",
Dorfgemeinschaftshaus Werder**

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden erteilt der Ingenieurgruppe für Bauplanung und Konstruktion, Herrn Dipl.-Ing. Oliver Ryl, aus Brandenburg an der Havel den Auftrag zur Erstellung des Wärmeschutznachweises und der Energieeinsparung.

1.3.2. Jahresrechnung 2010

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden in der Sitzung am 15.05.2012 beschlossene Jahresrechnung 2010 bekannt.

Die Jahresrechnung 2010 mit ihren Anlagen einschließlich Rechenschaftsbericht kann ab dem 03.07.2012 für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung des Amtes Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 16.05.2012

Siegel

Dorn
Amtsdirektorin

Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Märkisch Linden

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Schlussbetrachtung des Rechnungsprüfungsamtes Ostprignitz-Ruppin zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2010 von Märkisch Linden wie folgt fest:

a) Verwaltungshaushalt	
Soll-Einnahmen	1.285.245,04 EUR
Soll-Ausgaben	1.285.245,04 EUR
b) Vermögenshaushalt	
Soll-Einnahmen	612.383,03 EUR
Soll-Ausgaben	612.383,03 EUR
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 EUR

c) Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt nach § 93 (3) der Gemeindeordnung (GO) Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2010 und entlastet die Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2010.

Walsleben, 16.05.2012

Siegel

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

1.3.3. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2012

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden in der Sitzung am 15.05.2012 beschlossene, 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2012 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2012 können ab dem 03.07.2012 für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung im Amt Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 25.05.2012

Siegel

Dorn
Amtsdirektorin

Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom **15.05.2012** folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR				
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	1.393.700	195.200,00	0,00	1.588.900,00
ordentliche Aufwendungen	1.536.800	195.200,00	0,00	1.732.000,00
außerordentliche Erträge	22.000	0,00	0,00	22.000,00
außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	0,00	0,00
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	1.476.600	211.300,00	0,00	1.687.900,00
die Auszahlungen	1.695.700	195.200,00	0,00	1.890.900,00
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.299.500	211.300,00	0,00	1.510.800,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.262.800	195.200,00	0,00	1.458.000,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	177.100	0,00	0,00	177.100,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	408.500	0,00	0,00	408.500,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	24.400	0,00	0,00	24.400,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven		0,00	0,00	0,00

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, den 15.05.2012

Siegel

Dorn
Amtdirektorin

1.3.4. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 06.06.2012

- Nichtöffentlich –

0021/12 Auftragsvergabe, Wartung/TÜV-Prüfungen gemeindliche Spielplätze

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, der Firma SIKUM aus Bestensee den Zuschlag für die „*Wartung/TÜV-Prüfung der gemeindlichen Spielplätze*“ zu erteilen.

0024/12 Auftragsvergabe, Kauf eines Leichtbauzeltes (Partyzelt) 10 * 12 m für die Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeinde Märkisch Linden beschließt, der Firma HALTEC aus Barsbüttel den Zuschlag für den „Kauf eines Leichtbauzeltes (Partyzelt) 10 * 12 m“ zu erteilen. Die Gemeinde Märkisch Linden beschließt, dass das Leichtbauzelt an folgendem Standort gelagert wird: Werder / Scheune. Zugleich ist der Ortsvorsteher für das Führen des Prüfbuches verantwortlich, in dessen Ort das Zelt aufgestellt wird.

0022/12 Planungsauftrag, „Erstellung einer Floristischen Bestandsprüfung“, Feldsollrevitalisierung

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden lehnt es ab, den Planungsauftrag für die „Erstellung einer Floristischen Bestandsprüfung“ zu erteilen.

0023/12 Planungsauftrag, „Feldsollrevitalisierung“, Ortsteil Darritz-Wahlendorf und Kränzlin

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem Agrar- und Umweltplaner, Herrn Hermann Wiesing aus 14778 Beetzsee, OT Radewege, den Planungsauftrag für die „Feldsoll-revitalisierung in den Gemarkungen Darritz und Kränzlin“ mit den Leistungsphasen 1 – 9 zu erteilen. Die Auftragserteilung steht unter dem Vorbehalt der Vorlage des rechtskräftigen Zuwendungsbescheides zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme.

0025/12 Kündigung der Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die Kündigung des Hausverwaltervertrages vom 18.08.2006 zum 31.12.2012. Das Amt Temnitz wird mit der Neuausschreibung der gemeindeeigenen Wohnungen zum 01.01.2013 beauftragt.

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 29.05.2012

- Öffentlich -

0023/12 Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt gemäß § 93 GO die Jahresrechnung 2010 und entlastet die Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2010.

0025/12 Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Frankendorf für die Sportgruppe

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließen, dass die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Frankendorf von der Sportgruppe einmal wöchentlich kostenfrei genutzt werden kann.

- Nichtöffentlich -

0024/12 Personalangelegenheit - geringfügige Beschäftigung OT Frankendorf

Der Beschluss zur geringfügigen Beschäftigung wurde gefasst.

1.4.2. Jahresrechnung 2010

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf in der Sitzung am 29.05.2012 beschlossene Jahresrechnung 2010 bekannt.

Die Jahresrechnung 2010 mit ihren Anlagen einschließlich Rechenschaftsbericht kann ab dem 03.07.2012 für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung des Amtes Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 04.06.2012

Siegel

Dorn
Amtsdirektorin

Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Schlussbetrachtung des Rechnungsprüfungsamtes Ostprignitz-Ruppin zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2010 von Storbeck-Frankendorf wie folgt fest:

a) Verwaltungshaushalt	
Soll-Einnahmen	499.104,10 EUR
Soll-Ausgaben	499.104,10 EUR
b) Vermögenshaushalt	
Soll-Einnahmen	177.630,56 EUR
Soll-Ausgaben	177.630,56 EUR
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 EUR

- c) Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt nach § 93 (3) der Gemeindeordnung (GO) Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2010 und entlastet die Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2010.

Walsleben, 04.06.2012

Siegel

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 21.05.2012

- Öffentlich –

0006/12 Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen in vorliegender Form.

0008/12 Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt gemäß § 93 GO die Jahresrechnung 2010 und entlastet die Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2010.

- Nichtöffentlich -

0010/12 Beitritt mit einem Flurstück der Flur 1, der Gemarkung Pfalzheim, in die Forstbetriebsgemeinschaft Neuruppin w.V.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt mit dem Flurstück 128, der Flur 1, der Gemarkung Pfalzheim der Forstbetriebsgemeinschaft Neuruppin w. V. beizutreten.

0011/12 Planungsauftrag, "Straßen-/Gehwegbeleuchtung in der OL Katerbow entlang der L 18"

Die Gemeindevertretung Temnitzquell vergibt den Auftrag für die Planung der Straßen- und Gehwegbeleuchtung in der Ortslage Katerbow entlang der L 18 an das Büro HöKeSch.

1.5.2. Haushaltssatzung 2012

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell in der Sitzung am 21.05.2012 beschlossene Haushaltssatzung 2012 und das Investitionsprogramm bekannt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Investitionsprogramm können ab dem **03.07.2012** für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung im Amt Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 22.05.2012

Siegel

Dorn
Amtsdirektorin

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Temnitzquell für das
Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.05.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	903.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.111.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	950.800,00 €
Auszahlungen auf	1.047.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	772.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	826.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	178.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	183.300,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	37.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **230 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **345 v. H.**
2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

§ 5

5. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
6. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
7. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
8. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 €festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 21.05.2012

Siegel

Dorn
Amtdirektorin

1.5.3. Jahresrechnung 2010

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell in der Sitzung am 21.05.2012 beschlossene Jahresrechnung 2010 bekannt.

Die Jahresrechnung 2010 mit ihren Anlagen einschließlich Rechenschaftsbericht kann ab dem 03.07.2012 für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung des Amtes Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 22.05.2012

Siegel

Dorn
Amtsdirektorin

Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Temnitzquell

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Schlussbetrachtung des Rechnungsprüfungsamtes Ostprignitz-Ruppin zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2010 von Temnitzquell wie folgt fest:

a) Verwaltungshaushalt
Soll-Einnahmen 959.134,33 EUR
Soll-Ausgaben 959.134,33 EUR

b) Vermögenshaushalt
Soll-Einnahmen 662.293,27 EUR
Soll-Ausgaben 662.293,27 EUR
Überschuss/Fehlbetrag 0,00 EUR

c) Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt nach § 93 (3) der Gemeindeordnung (GO) Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2010 und entlastet die Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2010.

Walsleben, 22.05.2012

Siegel

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 31.05.2012

- Öffentlich -

0016/12 Jahresrechnung 2010 der Gemeine Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt gemäß § 93 GO die Jahresrechnung 2010 und entlastet die Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2010.

0020/12 Bücherstube im Dorfgemeinschaftshaus Wildberg

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Temnitztal beschließen, dass das ehemalige Bürgermeisterbüro im Dorfgemeinschaftshaus Wildberg durch den Verein KUKUK e. V. als „Bücherstube“ kostenfrei genutzt werden kann.

- Nichtöffentlich -

0017/12 Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Garz

Der Verkauf der Flurstücke 81/2 und 83/1, der Flur 4, in der Gemarkung Garz wurde abgelehnt.

0018/12 Grundstücksangelegenheit - Verlegung eines Mittelspannungskabels von Rohrlack nach Wildberg

Die Gemeinde Temnitztal stimmt der Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit (Leitungsrecht) zugunsten der E.ON edis AG für das Flurstück 366, der Flur 3, in der Gemarkung Rohrlack zu.

1.6.2. Jahresrechnung 2010

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Temnitztal in der Sitzung am 31.05.2012 beschlossene Jahresrechnung 2010 bekannt.

Die Jahresrechnung 2010 mit ihren Anlagen einschließlich Rechenschaftsbericht kann ab dem 03.07.2012 für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung des Amtes Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 05.06.2012

Siegel

Dorn
Amtsdirektorin

Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Temnitztal

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Schlussbetrachtung des Rechnungsprüfungsamtes Ostprignitz-Ruppin zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2010 von Temnitztal wie folgt fest:

a) Verwaltungshaushalt	
Soll-Einnahmen	1.248.289,46 EUR
Soll-Ausgaben	1.248.289,46 EUR

b) Vermögenshaushalt	
Soll-Einnahmen	329.587,06 EUR
Soll-Ausgaben	329.587,06 EUR
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 EUR

c) Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt nach § 93 (3) der Gemeindeordnung (GO) Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2010 und entlastet die Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2010.

Walsleben, 05.06.2012

Siegel

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

- Öffentlich -

0016/12 Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt gemäß § 93 GO die Jahresrechnung 2010 und entlastet die Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2010.

0005/12 Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Walsleben

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Walsleben beschließen die Benutzungsordnung für die Nutzung der Gemeindebibliothek Walsleben.

1.7.1. Jahresrechnung 2010

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Walsleben in der Sitzung am 24.05.2012 beschlossene Jahresrechnung 2010 bekannt.

Die Jahresrechnung 2010 mit ihren Anlagen einschließlich Rechenschaftsbericht kann ab dem 03.07.2012 für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung des Amtes Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 25.05.2012

Siegel

Dorn
Amtsdirektorin

Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Walsleben

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Schlussbetrachtung des Rechnungsprüfungsamtes Ostprignitz-Ruppin zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2010 von Walsleben wie folgt fest:

a) Verwaltungshaushalt	
Soll-Einnahmen	1.000.872,67 EUR
Soll-Ausgaben	1.000.872,67 EUR

b) Vermögenshaushalt	
Soll-Einnahmen	729.863,42 EUR
Soll-Ausgaben	729.863,42 EUR
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 EUR

c) Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt nach § 93 (3) der Gemeindeordnung (GO) Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2010 und entlastet die Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2010.

Walsleben, 25.05.2012

Siegel

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

1.7.2. Bekanntmachung der Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Walsleben

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeindebibliothek Walsleben ist eine Einrichtung der Gemeinde Walsleben. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
2. Jeder ist im Rahmen dieser Benutzerordnung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Voraussetzung ist, dass er über 6 Jahre alt ist.
3. Für die Qualität der Medien beim Abspielen sowie bei Schäden aufgrund der Nutzung der Medien übernimmt die Gemeinde Walsleben keine Haftung. Bei Qualitätsmängeln besteht kein Erstattungsanspruch.

§ 2 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich an. Für die Benutzung der Bibliothek sind folgende Angaben erforderlich: Name, Anschrift und Unterschrift, Telefonnummer.

Bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahres ist die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten notwendig.

2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch seine Unterschrift an.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Ausleihe

1. Es werden Medien aller Art für den Benutzer kostenfrei ausgeliehen.
2. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen.
3. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
4. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 4 Verspätete Rückgabe

Bei Überschreitung der Leihfrist wird der Benutzer gemahnt.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek über den Kreisleihverkehr Medien aus anderen Bibliotheken. Entstehende Kosten hat der Benutzer zu übernehmen.

§ 6 Behandlung von Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
3. Für Beschädigungen oder Verlust entliehener Medien ist der Benutzer ersatzpflichtig.
4. Es ist untersagt, Beschädigungen an Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
5. Bei Nichtrückgabe der Medien muss der Benutzer den Wiederbeschaffungswert entrichten. Die Bibliothek kann nach pflichtgemäßem Ermessen entstehende Zusatzkosten (z.B. Kopierkosten, Einarbeitungskosten u.a.) in Rechnung stellen.

§ 7 Ausschluss der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.
Ergänzend gilt die Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Walsleben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung Walsleben am 24.05.2012 in Kraft.

Susanne Dorn
Amtdirektorin

Siegel

1.7.3. Bekanntmachung der Hausordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Walsleben

§ 1 Geltungsbereich und Verfügbarkeit

1. Gegenstand dieser Hausordnung ist das Dorfgemeinschaftshaus in Walsleben, Dorfstraße 47, 16818 Walsleben, mit Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen.
2. Das öffentliche Gebäude steht den Einwohnern (Bürgern) und insbesondere den Gemeindevertretern und den Vereinen der Gemeinde zur Nutzung zur Verfügung. Im Rahmen der Verfügbarkeit stehen die Räume auch Bürgern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde sowie Firmen und Gruppen offen. Für die Ausrichtung parteipolitischer Veranstaltungen werden die Räume nicht vergeben. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Walsleben oder der von ihm Beauftragte aus.

§ 3 Nutzungsvertrag

Die Übergabe zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Walsleben erfolgt durch den Bürgermeister von Walsleben oder im Verhinderungsfall durch dessen Beauftragten. Nutzungsverträge sind nur mit volljährigen Vertragspartnern abzuschließen. Dieser Vertragspartner trägt die Verantwortung für die Veranstaltung. Grundlage der Nutzung ist der schriftliche Abschluss eines Nutzungsvertrages. Eine Bestätigung über die Reservierung erfolgt innerhalb von drei Tagen durch den Bürgermeister von Walsleben oder im Verhinderungsfall durch dessen Beauftragten. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses. Eine Überlassung der Räume an weitere Personen ist nicht zulässig. Bei zwei oder mehreren Anfragen zu einem Termin erhalten Bürger der Gemeinde den Vorrang vor Bürgern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde. Ansonsten erhält der Bürger den Vorrang, welcher die Anfrage auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses zuerst gestellt hat. Ein vorrangiges Recht auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses hat die Gemeindevertretung, der Amtsausschuss des Amtes Temnitz sowie ortsansässige Vereine, genau in der zuvor aufgeführten Reihenfolge. Die Hausordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.

§ 4 Haftung

1. Der Nutzer stellt die Gemeinde Walsleben von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses, dessen Einrichtungen, Geräte und Inventar sowie der Zuwege und Außenanlagen stehen, soweit der Schaden nicht nachweislich von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
2. Für Kinder besteht eine Aufsichtspflicht durch die Eltern oder einen von den Eltern beauftragten volljährigen Person.
3. Für den Verlust von Privateigentum wird keine Haftung übernommen.

§ 5 Anzeigepflicht

Beschädigungen und Verluste, die in der Zeit von Übergabe bis zur Abnahme des genutzten Dorfgemeinschaftshauses nebst Einrichtungen, Geräte und Inventar sowie an den Zufahrten, Zuwege, Parkplätzen und Außenanlagen entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Bürgermeister von Walsleben oder dem von ihm Beauftragten zu melden.

§ 6 Verantwortliche Personen

1. Der Aufenthalt im Dorfgemeinschaftshaus ist nur unter Aufsicht und ständiger Anwesenheit des Nutzers oder einer vom Nutzer bevollmächtigten Person gestattet. Der Nutzer oder dessen Bevollmächtigter ist insbesondere für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich und achtet darauf, dass sich keine unbefugten Personen im Dorfgemeinschaftshaus aufhalten. Der Nutzer ist befugt, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich unbefugt im Dorfgemeinschaftshaus aufhalten, aus dem Dorfgemeinschaftshaus zu weisen.
2. Für Kinder und Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
3. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Gleiches gilt für das Befestigen von Gegenständen an Wänden, Decken und Fußböden.
4. Bei Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses sind das Licht sowie alle elektrischen Geräte und Anlagen, welche nicht zum ordnungsgemäßen Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses notwendig sind, auszuschalten. Weiterhin sind alle Wasserhähne zu kontrollieren und ggf. abzustellen. Fenster und Türen sind zu schließen.
5. Die Kosten zur Behebung von Schäden, welche in der Zeit von Übergabe bis zur Abnahme des genutzten Dorfgemeinschaftshauses entstanden sind, trägt der Nutzer und werden ihm in Rechnung gestellt.

§ 7 Rauchverbot

Nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Nichtraucherschutzgesetzes besteht für das Dorfgemeinschaftshaus Rauchverbot. Dies gilt auch bei Überlassung an Dritte (z.B. geschlossenen Gesellschaften).

§ 8 Nutzungsentgelt

1. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses mit seinen Einrichtungen werden Nutzungsentgelte in der von den Gemeindevertretern per Beschluss festgelegten Höhe erhoben. Die Höhe der Nutzungsentgelte ist dem Nutzungsvertrag zu entnehmen. Der entsprechende Beschluss über die Höhe der Nutzungsentgelte kann vom Nutzer im Amt Temnitz eingesehen werden.
2. Von der Zahlung eines Nutzungsentgelts befreit sind Sitzungen der Gemeindevertretung sowie des Amtsausschusses des Amtes Temnitz, eingetragene Vereine, die im Interesse der Gemeinde Walsleben tätig sind, sowie im Einzelfall Nutzer, denen die Gemeindevertretung die Nutzung auf Antrag gestattet hat.

§ 9 Nutzungszeiten / Lärm

1. Bei Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist spätestens ab 22 Uhr darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigungen für die Nachbarn und die Anwohner erfolgen.
2. Übernachtungen im Dorfgemeinschaftshaus sind nicht gestattet.

§ 10 Anmelden von Veranstaltungen bei der GEMA

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

§ 11 Reinigung

Das Dorfgemeinschaftshaus nebst Einrichtungen, Geräten und Inventar sind nach Nutzung von Sand, Staub und anderen Verschmutzungen zu reinigen, die Räume sind zu fegen und feucht zu wischen und an den Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu übergeben. Die Zuwege und Außenanlagen sind in einem ordentlichen und gereinigten Zustand (z.B. Papier, Zigarettenskippen und andere Verunreinigungen) ebenfalls an den Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu übergeben. Grobe Verunreinigungen über ein normales Maß hinaus sind vom Nutzer zu beseitigen. Über die Ordnungsmäßigkeit der Reinigung entscheidet der Bürgermeister oder dessen Beauftragter. Erfüllt der Nutzer die Pflichten zur Reinigung nicht, ist die Gemeinde Walsleben ohne weitere Mahnung berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Der vom Nutzer verursachte Müll ist vom Nutzer selbst zu entsorgen.

§ 12 Parken

1. Das Parken auf gekennzeichneten Flächen ist erlaubt.
2. Für Menschen mit Gehbehinderung ist nach Möglichkeit ein Parkplatz direkt vor dem Dorfgemeinschaftshaus freizuhalten.
3. Die An- und Abfahrt sowie das Parken von Fahrzeugen, welche zur Versorgung von Festen und Feierlichkeiten notwendig sind, sind für die Zeit des Be- und Entladens vorübergehend erlaubt. Danach haben diese Fahrzeuge das Gelände wieder zu verlassen.

4. Für Einsatzfahrzeuge ist jederzeit eine ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten.

§ 13 Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren in das Dorfgemeinschaftshaus ist nicht gestattet. Begründete Ausnahmen können durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten zugelassen werden.

§ 14 Anerkennung der Benutzerordnung

Mit Abschluss des Nutzungsvertrages zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses erkennt der Nutzer diese Hausordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hausordnung ist mit Beschluss der Gemeindevertretung am 16.02.2012 in Kraft getreten.

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

Siegel

2. Allgemeine Bekanntmachungen

2.1. Bekanntmachung zum Freiwilligen Landtausch Darritz, Verf.-Nr.: 4501V

B e s c h l u s s

1. Für Teile der Stadt Neuruppin, Gemarkung Bechlin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin und der Gemeinde Märkisch Linden, Gemarkung Darritz, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.
2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin	
Stadt:	Neuruppin	
Gemarkung:	Bechlin	
Flur:	4	Flurstück: 12

Gemeinde:	Märkisch Linden	
Gemarkung:	Darritz	
Flur:	3	Flurstücke: 31, 38, 39, 40, 41, 642

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:40000 dargestellt.

Es hat eine Größe von 35,8195 ha.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.
4. Der Beschluss wird in der Stadt Neuruppin und in der Gemeinde Märkisch Linden öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung während der Geschäftszeiten aus, und zwar:

in der Stadtverwaltung Neuruppin
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

und im Amt Temnitz
Bergstraße 2
16818 Walsleben

5. Die Verfahrenskosten trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen sind von den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zu tragen (§ 103g FlurbG).

Begründung

Mit Schreiben vom 24. Februar 2011 wurde beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die Durchführung eines freiwilligen Landtausches nach den Bestimmungen des FlurbG beantragt.

Die Teilnehmer des Verfahrens haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse geeinigt.

Zur Regelung von Nutzungskonflikten im Bereich der oben genannten landwirtschaftlichen Flächen wurde daher gemäß §§ 103a ff. FlurbG ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

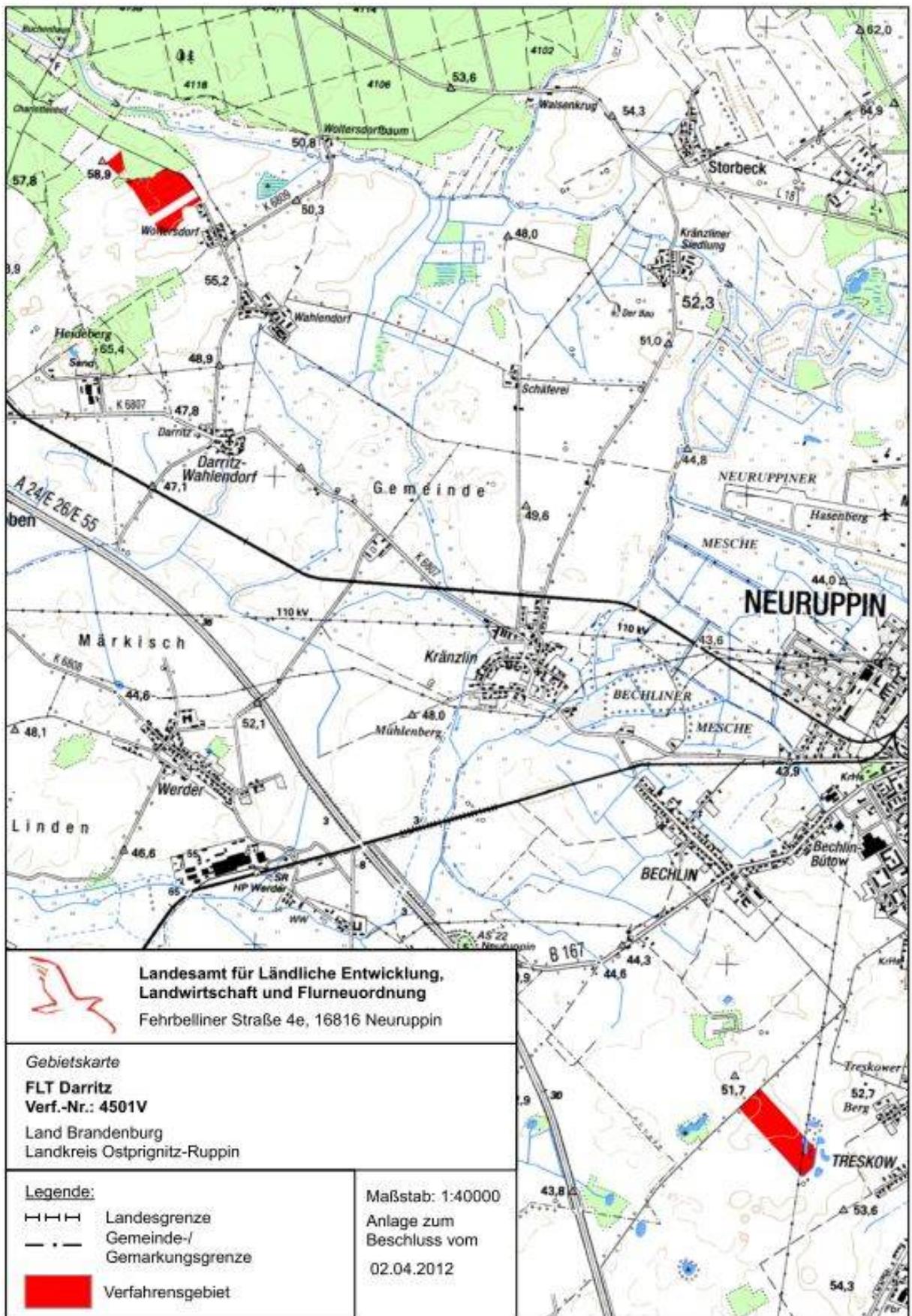
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, den 2. April 2012

Im Auftrag

gez. Nawrocki

Dienstsigel



Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin

Gebietskarte

FLT Darritz
Verf.-Nr.: 4501V

Land Brandenburg
Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Legende:

- — — Landesgrenze
- · - · - Gemeinde-/
Gemarkungsgrenze
- Verfahrensgebiet

Maßstab: 1:40000
Anlage zum
Beschluss vom
02.04.2012

2.2. Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Meyenburg, Verf.-Nr.: 4001C

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Meyenburg, Verf.-Nr.: 4001C, Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 149 FlurbG² die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgesetzten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Schlussfeststellung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 03.04.2012

Im Auftrag

Dienstsiegel

gez. Großelindemann

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

3. Sonstige Bekanntmachungen

3.1. Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einkaufsgemeinschaft

Die Fontanestadt Neuruppin, die Stadt Rheinsberg, die Gemeinde Fehrbellin, das Amt Temnitz und das Amt Lindow (Mark) haben auf der Grundlage der jeweiligen Beschlüsse eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Einkaufsgemeinschaft geschlossen. Die im April 2012 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einkaufsgemeinschaft wurde kommunalaufsichtlich genehmigt und Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 08.06.2012 veröffentlicht.